

werden beziehungsweise die verantwortlichen Minister darüber vor der Volkskammer oder dem Staatsrat berichten.

ARTIKEL 65

5. Absatz 4 bestimmt, daß *Entwürfe grundlegender Gesetze vor ihrer Beschlußfassung der Bevölkerung zur Aussprache zu unterbreiten sind*. Damit wird eine bereits seit langem zur Selbstverständlichkeit der sozialistischen Demokratie gewordene demokratische Praxis auch zum verfassungsrechtlichen Gebot erhoben.

Die öffentliche Beratung wird zu solchen Gesetzesvorlagen durchgeführt, die alle Klassen und Schichten des Volkes berühren, die die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft umfassend gestalten. So wurden die Entwürfe des Gesetzbuches der Arbeit, des Jugendgesetzes, des Familiengesetzbuches, des Strafgesetzbuches und nicht zuletzt der Entwurf der sozialistischen Verfassung vor ihrer Verabschiedung gründlich von der Bevölkerung beraten und entscheidend mitgestaltet. Beredter Ausdruck dessen, wie das Volk in der Deutschen Demokratischen Republik sein Recht selbst schafft, ist besonders das demokratische Zustandekommen der Volkswirtschafts- und Haushaltspläne.

Die Praxis des sozialistischen Aufbaus zeigt, daß diese Volksdiskussionen zu wertvollen Anregungen für die weitere Vervollkommnung der Gesetzentwürfe führten und von großer Bedeutung für die Förderung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger als einer entscheidenden Voraussetzung für die erfolgreiche Verwirklichung der Gesetze nach ihrer Verabschiedung durch die Volkskammer sind. Die schöpferische Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung der Gesellschaft, des Staates und der Wirtschaft ist einer der wichtigsten Wachstumsfaktoren des Gesellschaftssystems in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie findet so auch in der unmittelbaren Teilnahme an der Gestaltung des sozialistischen Rechts hervorragenden Ausdruck. Deshalb ist verbindlich geregelt, daß *die Ergebnisse der Volksdiskussion bei der endgültigen Fassung der Gesetzesvorschläge auszuwerten sind*. Damit findet die Festlegung im Artikel 21 Absatz 2, daß die Bürger das Recht haben, an der Planung, Leitung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken, eine weitere verfassungsrechtliche Garantie.

6. Absatz 5 bestimmt, daß *die von der Volkskammer verabschiedeten Gesetze vom V or sitzenden des Staatsrates innerhalb eines Monats im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik*